

STADT STEIN
Amtsperiode 2020-2026



**Niederschrift über die öffentliche
1. Sitzung des Feriausschusses**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.08.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende/r

Kurt Krömer 1.Bürgermeister

Ausschussmitglieder

Robert Bauer
Uli Bauer
Dieter Collischon
Klaus Heckel Referent für Wirtschaft
Bernd Herrmann
Bertram Höfer 2.Bürgermeister
Lothar Kirsch Referent für Sport
Klaus Lösel
Walter Nüßler Referent für Partnerschaften

Schriftführer/in

Lisa Beck

von der Verwaltung

Sabrina Hesselbarth
Lothar Kornberger
Kyra Richter
Bianca Urban

Gäste

René Lukas

Abwesende Personen:

Ausschussmitglieder

Florian Hechtel Referent für Landwirtschaft

Dietmar Oeder Referent für Umweltschutz

Edwin Schläger

Norbert Stark

Hubert Strauss 3. Bürgermeister

Christian Weber

von der Verwaltung

Wolfgang Schaffrien

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Freiwillige Feuerwehr Gutzberg - Bestätigung der Neuwahl des Ersten Kommandanten und eines Stellvertreters	0754/2022
2	Energieeinsparmaßnahmen der Stadt Stein	0756/2022
3	Beschaffungen von Notstromaggregaten für die städtischen Pumpwerke, Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung	0753/2022
4	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben	
4.1	Genehmigung Wasserschutzgebiet "Gutzberg" durch das Landratsamt Fürth	

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Freiwillige Feuerwehr Gutzberg - Bestätigung der Neuwahl des Ersten Kommandanten und eines Stellvertreters	0754/2022
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Beschluss:

- A) Herr Christian Seidel, wohnhaft Oberbüchlein 13 in 90547 Stein, wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Gutzberg-Sichersdorf bestätigt.**
- B) Herr Markus Betz, wohnhaft Großweissmannsdorfer Str. 21 in 90547 Stein, wird als Kommandaten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Gutzberg-Sichersdorf bestätigt.**

Die Bestätigung wird hier mit der Auflage erteilt, dass Herr Betz innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ auf einer staatlichen Feuerweherschule erfolgreich absolviert.

einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 2	Energieeinsparmaßnahmen der Stadt Stein	0756/2022
--------------	------------------------------------------------	------------------

Das Gremium verständigt sich, dass die Objektbeleuchtung „Martin-Luther-Kirche“ während des Weihnachtsmarktes eingeschaltet werden soll. Weiter sollte die Option für die Weihnachtsbeleuchtung sein, nur jede zweite Straßenleuchte mit einem Weihnachtsstern zu versehen.

Beschluss:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen (sh. Anlage 1) zur Energiereduzierung mit den Ergänzungen werden beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 3	Beschaffungen von Notstromaggregaten für die städtischen Pumpwerke, Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung	0753/2022
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Inhalt der Mitteilung:

Auf Grund der aktuellen Gasknappheit sowie der Vorgaben der Bundesregierung zur Einsparung von Gas und Energie möchte die Stadt Stein für bevorstehende, mögliche Notfälle gerüstet sein. Danach ist besonders die Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung wichtig und genießt entsprechend hohe Priorität, da ein Überlaufen der Pumpwerke / Speicherbecken mit Abfluss in die Vorfluter / Rednitz auf jeden Fall vermieden werden soll.

Es ist daher erforderlich, die wichtigsten Pumpwerke für eine Stromnoteinspeisung vorzubereiten. Dies trifft vor allem für das Hauptpumpwerk mit Rechengebäude in der Mühlstraße zu, aber auch die Pumpwerke im Locher Grund, Fuchsstraße, Uhlandweg und Gerasmühler Straße.

Um eine Notstromversorgung zu gewährleisten ist die Anschaffung von 5 Notstromaggregaten notwendig, da diese Pumpwerke / Rückhaltebecken über kein Puffervolumen verfügen und daher innerhalb kürzester Zeit (ca. innerhalb einer ½ Stunde) überlaufen würden.

Seitens der Verwaltung wurden Angebote eingeholt, die ein Notstromaggregat (100 KVA) sowie 4 Notstromaggregate (20 KVA) umfassen. Die Beschaffungskosten belaufen sich dabei auf rund 40.000 € (brutto) für das 100 KVA-Notstromaggregat sowie rund 17.500 € (brutto) für das 20 KVA-Aggregat.

Insgesamt kommen somit für die Beschaffung auf die Stadt Stein Kosten in Höhe von rund 110.000 € zu. Hinzu kommen noch Umbaukosten für die Notstromeinspeisung beim Hauptpumpwerk bzw. Pumpwerk Locher Grund (insgesamt rund 4.500 €).

Auf Grund der Vorlaufzeiten zur Lieferung bzw. auf Grund der knappen Verfügbarkeit der Geräte ist eine sofortige Bestellung notwendig.

Erster Bürgermeister Krömer hat daher die dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 BayGO zum Erwerb von 5 Notstromaggregaten getroffen.

Die Finanzierung erfolgt über überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 1.7000.9350 „Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens“.

In der Anlage 2 ist die dringliche Anordnung beigelegt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben
--------------	----------------------------------------

TOP 4.1	Genehmigung Wasserschutzgebiet "Gutzberg" durch das Landratsamt Fürth
----------------	------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende, Herr 1. Bürgermeister Krömer, teilt hinsichtlich der Anlage 3 folgendes mit:
Mit Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 10.08.2022 wurde den Stadtwerken Stein das Wasserschutzgebiet „Gutzberg“ entsprechend genehmigt.
Die Wasserschutzgebietsausweisung und die Verordnung hierzu wurden mit Wirkung vom 02.06.2022 rechtskräftig sowie im Amtsblatt des Landkreises Fürth veröffentlicht.
Herr Krömer gibt bekannt, dass die Wasserschutzgebietsausweisung hiermit abgeschlossen ist.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Lisa Beck
Schriftführerin

Bianca Urban
Schriftführerin

1. Sitzung des Ferienausschusses am 16.08.2022

STADT STEIN



Ferienausschuss 16.08.2022

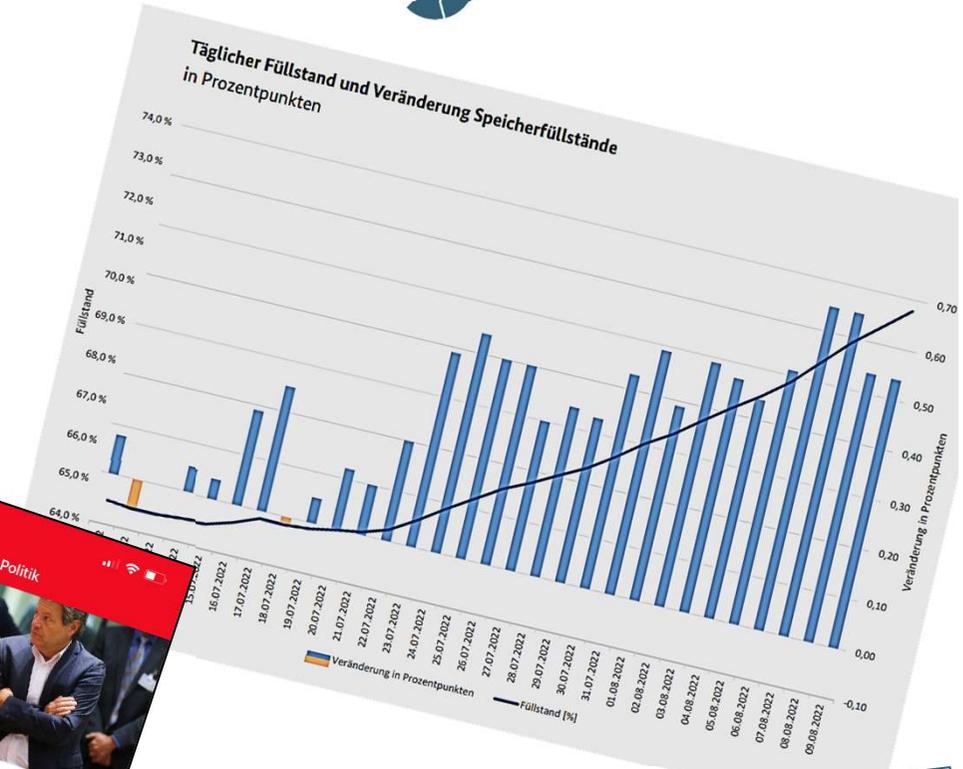
EU-Gasnotfallplan in Kraft – Einsparungen von mind. 15 %



EU-Gaskrise
Gasnotfallplan in Kraft getreten - Gasspeicher zu 72 Prozent gefüllt



Münster - Am heutigen Dienstag (09.08.2022) ist der EU-weite Gasnotfallplan in Kraft getreten. Die EU Mitgliedsstaaten sind demnach dazu aufgefordert, die Gasspeicher für den Winter aufzufüllen. Zudem sollen sie ihren Gasverbrauch im Zeitraum 01. August 2022 bis zum 31 März 2023, verglichen mit dem durchschnittlichen Verbrauch in den letzten fünf Jahren innerhalb dieses Zeitfensters, um 15 Prozent reduzieren.




Gemeinsamer Verzicht für sichere Energieversorgung im Winter

Angesichts der von Gazprom angekündigten deutlichen Reduzierung der Gaslieferungen sieht der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um vor Ort Energie einzusparen. Den Kommunen komme eine Vorbildrolle zu. Es ist jetzt wichtig, gemeinsam zu verzichten, um eine sichere Energieversorgung für den kommenden Winter zu haben. Gleichzeitig ist eine umfassende Informationskampagne bei den Bürgerinnen und Bürgern notwendig, mit der deutlich gemacht wird, welchen Beitrag jeder Einzelne leisten kann.

30. Juli 2022



Auf Deutschland kommen in diesem Herbst und Winter strenge Energiesparvorschriften zu. Unter anderem sollen öffentliche Gebäude nur noch auf höchstens 19 Grad geheizt werden dürfen.

Das hat Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) im Interview mit der Süddeutschen Zeitung deutlich gemacht. „Wir werden über das Energiesicherungsgesetz Verordnungen erlassen“, sagte Habeck der SZ.

Erste Eckpunkte hatte Habeck bereits im Juli vorgestellt, unter anderem mit der Vorgabe, dass private Pools nicht mehr geheizt werden dürfen. „Zusätzlich soll in öffentlichen Gebäuden – Krankenhäuser, soziale Einrichtungen – natürlich ausgenommen – nur noch auf 19 Grad geheizt werden“, kündigte Habeck nun an.

Zudem sollten Gebäude und Denkmäler nachts nicht mehr angestrahlt und Werbeanlagen nicht beleuchtet werden. „Auch in der Arbeitswelt sind mehr Einsparungen nötig“, so der Minister. Darüber werde gerade mit dem Arbeitsministerium und den Sozialpartnern gesprochen.

Städte und Gemeinden rief Landsberg zu „Flexibilität“ bei der Suche nach Einsparmöglichkeiten auf. Beispielsweise könnten „freiwillige Leistungen der Kommunen, wie etwa die der Büchereien, nur tageweise angeboten“ und Temperaturen an kommunalen Arbeitsplätzen „im Winter reduziert werden“, sagte der DstGB-Hauptgeschäftsführer.

Energie-Einsparmaßnahmen



Warmwasserbereitung, Klimatechnik und Lüftungsanlagen	
	Grundabsenkung der Vorlauftemperatur von 70° C auf 60° C in allen städtischen Gebäuden
	Heizkörper in den Toiletten und Fluren werden ausgeschaltet
	Warmwasser-Boiler werden ausgeschaltet
	Nutzung von Heizlüftern (priv. oder dienstl. Geräte) oder anderen privaten elektronischen oder elektrischen Geräten wird untersagt
	Raumtemperatur wird ab der Heizperiode auf 20° C festgelegt
<u>Turnhallen</u>	
	Raumtemperatur in den Turnhallen wird ab der Heizperiode auf 17° C festgelegt
	Duschen in den Turnhallen können weiterhin genutzt werden
<u>Luftreinigungsgeräte</u>	
	RLT-Geräte werden nicht abgeschaltet
	Betriebsdauer der RLT-Geräte wird auf das Nötigste reduziert

Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen	
	Beleuchtung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden wird ab sofort eingestellt
Umrüstungsmaßnahmen auf LED bei Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung	
	Programm zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wird fortgesetzt
	Innenbeleuchtung bereits auf LED umgestellt – falls noch vorhanden erfolgt eine Umrüstung
<u>Prüfauftrag:</u>	
	Abschalten der Lichtsignalanlagen (LSA) an der Ortsdurchfahrt B 14 bereits ab 20 Uhr statt 22 Uhr
	Abschalten der LSA Schillerstraße/Weiherberger Straße um 20:00 Uhr
	Fußgänger-LSA Schillerstraße und Stuttgarter Straße werden erst bei Bedarf aktiviert
Weitere Maßnahmen	
	Weihnachtsbeleuchtung bleibt im bisherigen Umfang

TOP 3: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung

**Atlas Copco Stromerzeuger QES 60-200
105 kVA**



Für das Hauptpumpwerk inkl.
Rechengebäude (Mühlstraße) zur
Überleitung des Abwassers nach Nürnberg

39.948,30 EUR (brutto)

**Stromerzeuger ESE 20 YW/RS Stage V
20 kVA**

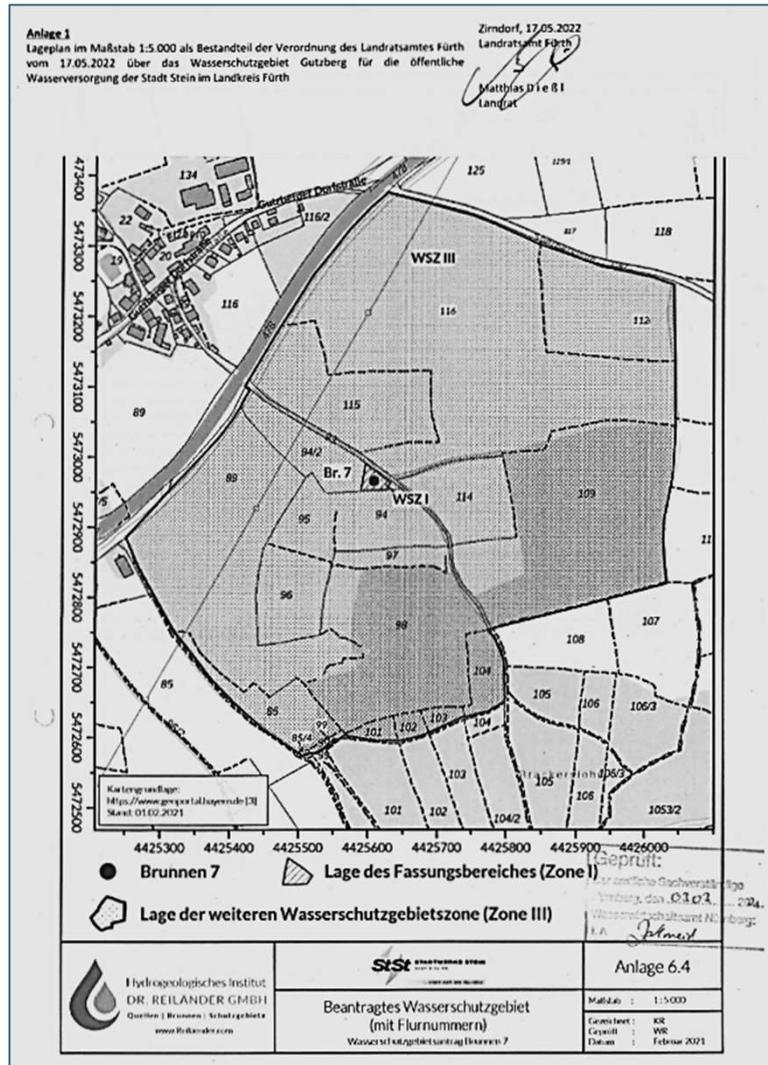


Je 1 Aggregat für die Pumpwerke:

- Locher Grund
- Fuchsstraße
- Uhlandweg
- Gerasmühler Straße

17.255 € x 4 = 69.020 € (brutto)

TOP 4: Wasserschutzgebiet Gutzberg



Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gutzberg für die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Stein wurde im Amtsblatt des Landkreises Fürth, Ausgabe 11/2022 veröffentlicht und ist seit dem 02.06.2022 rechtskräftig.

AMTSBLATT Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth

HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12. Nr. 11 vom 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

038 Landkreis Fürth
Übung der US-Streitkräfte

039 Landratsamt Fürth
Verordnung

038 Landkreis Fürth
Übung der US-Streitkräfte

Übung der US-Streitkräfte im Juni 2022
Die Peregierung von Mittelfranken teilt mit, dass die US-Streitkräfte folgende Übungen durchführen:

Zeitpunkt:	01.06. - 30.06.2022
Art der Übung:	Einmützübung
Fahrzeuge:	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge:	ja
Hubschrauber:	ja
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachbildungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Landkreis Fürth

039 Landratsamt Fürth
Verordnung

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gutzberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Stein im Landkreis Fürth vom 17.05.2022

Das Landratsamt Fürth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 661 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. November 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines
Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG wird in der Stadt Stein das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet
(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet und einer weiteren Schutzzone.
(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzzeichnung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Fürth und im Rathaus der Stadt Stein niedergelegt ist, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassungsgebietesgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassungsgebietesgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassungsgebietesgrenze.
(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
(4) Der Fassungsgebietesbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
(1) Es sind

entspricht Zone	III
-----------------	-----

1. bei Eingriff in den Untergrund

1.1 Durchführung von Bohrungen

nur zulässig mit vorheriger wasserrechtlicher Beantragung und Erlaubnis und einer Tiefebegrenzung von 50 m

(2) Das Betreten des Fassungsgebietes (Schutzzone I) ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -abklärung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen
(1) Für die Erstellung von Befreiungen von den Verbots des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist wiederum, so kann mit inhaltlichen Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem

Landkreismagazin 11/2022 27